

haben muß, weil es nur im Frieden seine großen Ziele verwirklichen kann. In enger Anlehnung an die friedliche Sowjetunion und die Volksdemokratien, mit denen wir durch Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit verbunden sind, wird unser Patentgesetz der Festigung des Friedens dienen und ein Ansporn im Kampf um die Einheit Deutschlands sein.

(Beifall)

Präsident Diedemann:

Wir befinden uns in der verbundenen ersten und zweiten Lesung der beiden Gesetzentwürfe. Nachdem die beiden Ausschüsse, die die Gesetzentwürfe vorbereitet haben, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß, ihre Beratungen abgeschlossen haben, wird nunmehr über das Ergebnis dieser Beratungen als Berichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Helm dem Hause berichten. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Helm (SED), Berichterstatter:

Das Patent- und Erfindungsrecht gehört zu jenen Rechtsgebieten, denen der Präsident unserer Deutschen Demokratischen Republik, Wilhelm Pieck, in seiner großen Ansprache auf dem III. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands einen Satz gewidmet hat. Es heißt dort:

Wir sind der Auffassung, daß die weitere Stärkung der demokratischen Gesetzlichkeit eine Reform der deutschen Gesetzessammlungen erfordert, um überholte, 60 bis 70 Jahre alte Gesetze durch neue Gesetze zu ersetzen, die die politischen und wirtschaftlichen Grundlagen unserer demokratischen Ordnung, die neuen Eigentumsformen und gesellschaftlichen Beziehungen verlässlich schützen.

Gemäß der Bedeutung des Patentrechtes haben sich daher die Mitglieder des vereinigten Rechts- und Wirtschaftsausschusses besonders eingehend und gewissenhaft mit den Einzelheiten der Regierungsvorlage befaßt. Das war sicher keine leichte Aufgabe; denn das Patentrecht ist schon mit Rücksicht auf seine internationalen Beziehungen und Verknüpfungen eine komplizierte Materie. Es enthält viele termini technici, viele Fachausdrücke, die nur für Fachleute und Juristen mit Inhalt erfüllt sind. Es kann vielleicht an dieser Stelle die Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß mit dem immer stärkeren Hinernwachsen der Werktätigen in alle Gebiete unseres gesellschaftlichen Lebens, insbesondere auch in das der Gesetzgebung und der Vorarbeit von Gesetzesvorlagen, jene Gesetzessprache Einkehr hält, die gleichzeitig dem Sachlichen und dem Volkstümlichen Rechnung trägt.

Jedenfalls haben sich die Mitglieder des vereinigten Rechts- und Wirtschaftsausschusses in gegenseitiger Hilfe über die Probleme des Patentgesetzes auseinandergesetzt und, wie Sie aus den Vorlagen, insbesondere den zuletzt Ihnen übergebenen Drucksachen, ersehen, keine Veranlassung gefunden, von den Grundsätzen abzuweichen, die uns der Herr Regierungsvertreter soeben noch einmal ausführlich entwickelt hat, oder Einzelheiten des Gesetzes abzuändern, zu denen ich jetzt als Berichterstatter sprechen müßte. Es sind lediglich einige kleinere technische Änderungen vorgenommen worden, die ich im einzelnen hier nicht aufzuzählen brauche.

Nach der formalen Seite hin müssen aber die Ihnen zuletzt zugegangenen beiden Drucksachen Nr. 119 und 121 noch jede für sich in einer Richtung geändert bzw. ergänzt werden. Es ist nicht genügend klar und deutlich zum Ausdruck gekommen, wann diese beiden Gesetze in Kraft zu treten haben. Infolgedessen erlaube ich mir, zusätzlich den Antrag zu stellen — ich werde ihn dann schriftlich dem Herrn Präsidenten überreichen —:

1. Das Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik, Drucksachen Nr. 118 und 119, im § 83

dahin zu ergänzen, daß das Gesetz am 1. Oktober 1950 in Kraft tritt;

2. das Gesetz über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik, Drucksachen Nr. 120 und 121, im § 4 dahin zu ändern: „Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.“

Bei der Beratung des Patentgesetzes fiel den Mitgliedern des Rechts- und Wirtschaftsausschusses aber auf, daß gerade mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Materie etwas fehlt, was man vielleicht als den nervus rerum, als den springenden Punkt bezeichnen kann, nämlich ein Hinweis, der sowohl für die Betroffenen als insbesondere für die demokratischen Gerichte bei der Auslegung des Gesetzes diesem Sinn- und Verständnisgrundlage gibt. Deshalb ist von den vereinigten Ausschüssen die Anregung zur Ausarbeitung einer Präambel gegeben worden, die ich mir erlauben möchte, Ihnen zum Verständnis der Materie und des neuen Gesetzes kurz vorzutragen:

Der Kampf der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die stetige Steigerung des Wohlstandes des deutschen Volkes erfordern die weitere Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Werktätigen. Dem Erfindungswesen kommt hierbei eine hervorragende Bedeutung zu. Die Förderung aller erfinderischen Kräfte und ihre Ausnutzung für den gesellschaftlichen Fortschritt tragen entscheidend zur Steigerung der Produktion und damit zur Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung bei.

In Erkenntnis der Bedeutung der erfinderischen Leistung für die Entwicklung unserer Wirtschaft sichert die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik im Artikel 22 dem Erfinder den besonderen Schutz, die Förderung und Fürsorge des Staates. Das Patentgesetz

— hier bitte ich einschränkend bemerken zu dürfen, daß in der Ihnen zugegangenen Drucksache Nr. 119 steht: „Das vorliegende Patentgesetz“; das Wort „vorliegende“ muß natürlich gestrichen werden —

schafft hierfür die gesetzliche Grundlage. Es gewährt dem Erfinder einen wirksamen Schutz und garantiert ihm die materielle Anerkennung für seinen Beitrag zum demokratischen Aufbau.

Während das Patentrecht bisher ausschließlich den privatkapitalistischen Interessen diene, muß in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung dem Erfinder die Möglichkeit gegeben werden, das Ergebnis seiner schöpferischen Arbeit dem Interesse der Gesellschaft entsprechend auszuwerten. So werden die Interessen des Erfinders vereint mit dem Gesamtinteresse des deutschen Volkes.

Von diesen Gesichtspunkten

— nicht „von diesem Gesichtspunkt“, wie in Drucksache Nr. 119 steht —

ausgehend, beschließt die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

Ich glaube, daß mit der Annahme dieser Präambel, mit der sich, wie ich hoffen darf, auch die Regierung einverstanden erklären wird, das Patentgesetz, die Neuregelung unseres Patent- und Erfindungsrechtes, sich zum Segen unserer Wirtschaft und damit unseres Aufbaues auswirken wird. Ich bitte Sie namens der beiden Ausschüsse, den beiden Gesetzen Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall)

Präsident Dieckmann:

Ich danke dem Herrn Beauftragten der Regierung und dem Herrn Berichterstatter für ihre Ausführungen.